



# **Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)**

## **Hinweise zur Antragstellung und zur psychotherapeutischen Prüfung**

Meldeschluss für den Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung ist gemäß § 21 Abs. 3 PsychThApprO in einem Wintersemester bis zum 10. Dezember (Frühjahrsprüfung) oder in einem Sommersemester bis zum 10. Mai (Herbstprüfung). Er kann frühestens sechs Monate vor dem nächsten Prüfungstermin, aber nicht vor dem letzten Studienhalbjahr des Masterstudiengangs gestellt werden.

### **Bis wann und wie ist der Antrag zu stellen?**

Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen müssen bis einschließlich 10. Dezember bzw. 10. Mai elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt und eigenhändig unterschrieben beim Landesprüfungsamt (LPA) eingehen. Verzichten Sie auf Klarsichthüllen, Schnellhefter oder Heftstreifen. Zu etwaigen Wiederholungsprüfungen werden Sie nach erfolgter endgültiger Zulassung automatisch geladen, einer erneuten Anmeldung bedarf es in dem Falle nicht.

### **Wie geht es weiter?**

Nach der Antragsregistrierung erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail. Auskünfte über den Stand Ihrer Anträge oder Nachreichungen können nicht erteilt werden. Im weiteren Verlauf wird Ihnen die Entscheidung über die (ggf. vorläufige) Zulassung oder die Versagung der Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung in angemessener Zeit vor der psychotherapeutischen Prüfung schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Zur Prüfung wird Ihnen die Ladung bis spätestens sieben Kalendertagen vor den jeweiligen konkreten Prüfungsterminen zugestellt.

### **Was geschieht mit meinen Unterlagen?**

Ihre eingereichten Unterlagen verbleiben grundsätzlich beim Landesprüfungsamt, auch Originale werden grundsätzlich nicht zurückgesandt. Daher sollen Unterlagen,





zuzurechnen sind (bspw. Zurückhalten der Unterlagen), Ihrer Mitwirkungspflicht am Prüfungsverfahren und können daher im Zweifel zu Ihren Lasten gehen. Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie behält sich eine Prüfung des Ausstellungsdatums von Masterurkunde sowie Leistungsübersicht ausdrücklich vor.

Darüber hinaus ist auch die Ausstellung eines Zeugnisses erst nach Vervollständigung Ihrer Unterlagen möglich.

### **Worauf muss ich nach Antragstellung achten?**

Teilen Sie zur Vermeidung von Nachteilen eintretende Veränderungen z. B. Adress- oder Namensänderungen, Urlaubssemester, Exmatrikulation etc. unverzüglich mit und stellen Sie Ihre postalische Erreichbarkeit sicher. Bitte beachten Sie, dass Ihre Anmeldung verbindlich ist. Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung werden Sie zu jeder anstehenden Prüfung automatisch geladen. Sofern wichtige Gründe vorliegen, können Sie nach Genehmigung von der Prüfung zurücktreten. Beachten Sie hierzu die gesonderte Information.

### **Kann ich den Antrag zurücknehmen?**

Sie können Ihren Antrag bis zur erfolgten Zulassung zur Prüfung schriftlich zurücknehmen. Falls Sie absehen können, dass Sie nicht oder nicht fristgerecht alle erforderlichen Unterlagen vorlegen können, können Sie den Antrag zurücknehmen. Damit verhindern Sie einen ablehnenden Bescheid.

### **Was passiert mit einem unvollständigen oder verspäteten Antrag?**

Dieser Antrag wird grundsätzlich mit Bescheid zurückgewiesen. Gleiches gilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Verpflichtende Anlagen werden nicht mehr gesondert durch das Landesprüfungsamt nachgefordert. Bei den Fristen zur Antragstellung handelt es sich um Ausschlussfristen, d. h., dass die zur Zulassung notwendigen Unterlagen bis zu diesem Zeitpunkt beim Landesprüfungsamt vollständig eingegangen sein müssen. Es reicht also beispielsweise nicht aus, wenn Ihr Antrag erst am 10.12. oder 10.05. zur Post gegeben wird.



# Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Staatsprüfung

Prüfungsphase:

Frühjahr 20\_\_\_\_\_

Herbst 20\_\_\_\_\_

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 24 – LPA –  
Postfach 30 08 65  
40408 Düsseldorf

\_\_\_\_\_  
Hochschule / Universität

\_\_\_\_\_  
Matrikelnummer

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname – lt. Geburts- o. Eheurkunde

\_\_\_\_\_  
Geburtsname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum (z. B. 03.05.1999)

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

\_\_\_\_\_  
Geschlecht (m / w / d)

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse

Waren Sie bereits in einem anderen Bundesland zu einer Psychotherapeutischen Staatsprüfung nach dem PsychThG vom 15.11.2019 zugelassen?

nein

ja, im Jahr \_\_\_\_\_ Landesprüfungsamt: \_\_\_\_\_



## Informationen zum Datenschutz und Kenntnisnahme

### **Bestätigung Ihrer Kenntnisnahme**

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- meine personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags und Durchführung der Staatsprüfung erforderlich sind und hierfür verarbeitet<sup>1</sup> werden;
- ich die beigefügten Datenschutzbestimmungen erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

Ich habe außerdem die Hinweise zur Antragstellung und zur psychotherapeutischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gem. §§ 21 f. PsychThApprO.

---

Ort, Datum

---

Eigenhändige Unterschrift

---

<sup>1</sup> Art. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Begriffsbestimmung



## Checkliste zum Antrag auf Prüfungszulassung für die Psychotherapie

	<b>Beizufügende Unterlagen</b> (ggf. zur eigenen Kontrolle ankreuzen)	<b>Anmerkungen</b>	<b>Frist zur Einreichung (Ausschlussfrist)</b>
1	<input type="checkbox"/> vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck	handschriftlich mit Vor- und Nachnamen unterschrieben	Frühjahr: 10.12. Herbst: 10.05.
2	<input type="checkbox"/> Identitätsnachweis	beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepass	Frühjahr: 10.12. Herbst: 10.05.
3	<input type="checkbox"/> Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung	als beglaubigte Kopie; wurde die Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben, senden Sie den Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle mit ein	Frühjahr: 10.12. Herbst: 10.05.
4	<input type="checkbox"/> Leistungsübersicht über die Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums	als beglaubigte Kopie oder im Original	Frühjahr: 10.12. Herbst: 10.05.
5	<input type="checkbox"/> Bachelorurkunde, ggf. Feststellung über Erfüllung der berufsrechtlichen Voraussetzungen	als beglaubigte Kopie; einfache Kopie der Feststellung über Erfüllung der berufsrechtlichen Voraussetzungen	Frühjahr: 10.12. Herbst: 10.05.
6	<input type="checkbox"/> Bescheid über Bachelorabschluss gleichwertigen Studienabschluss	als beglaubigte Kopie; ein solcher Bescheid ist dann vorzulegen, wenn <u>keine</u> Bachelorurkunde nach Ziffer 5 vorliegt	Frühjahr: 10.12. Herbst: 10.05.
7	<input type="checkbox"/> Leistungsübersicht über die Studien- und Prüfungsleistungen des Masterstudiums	als beglaubigte Kopie oder im Original	Nachreichung bis drei Monate nach Abschluss der Prüfung möglich
8	<input type="checkbox"/> Masterurkunde	als beglaubigte Kopie; Masterurkunde eines Studiums gem. §§ 7 und 9 des PsychThG	Nachreichung bis drei Monate nach Abschluss der Prüfung möglich



## **Datenschutzbestimmungen**

Der Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte.

Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie des Landes Nordrhein-Westfalen (LPA NRW) als Teil der Bezirksregierung Düsseldorf unterliegt als öffentliche Stelle den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen. Es ist sichergestellt, dass die Vorschriften auch von durch das LPA NRW berechtigterweise beauftragten Dritten beachtet werden. Die vertrauliche Behandlung Ihrer persönlichen Daten hat für das LPA NRW höchste Priorität.

Sie beantragen die Zulassung zur staatlichen Prüfung. Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir aufgrund dessen erheben und inwiefern wir diese Daten verarbeiten. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

### **1. Verantwortliche Stelle, Datenschutzbeauftragte/-r und Aufsichtsbehörde**

Verantwortliche Stelle:

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475 - 0

E-Mail: [Poststelle@brd.nrw.de](mailto:Poststelle@brd.nrw.de)

Datenschutzbeauftragte/r

der Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475 - 2220

E-Mail: [Datenschutz@brd.nrw.de](mailto:Datenschutz@brd.nrw.de)



Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen

Kavalleriestr. 2-4

40213 Düsseldorf

Telefon: 0211 - 38424 - 0

E-Mail: Poststelle@ldi.nrw.de

## **2. Erhebungsgrundlage und Zweck der Verarbeitung persönlicher Daten**

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs.1 lit. e DSGVO i. V. m. den staatsprüfungsrechtlichen Vorschriften der Approbationsordnungen für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (§§ 21-57 PsychThApprO) und §§ 3, 9 DSG NRW.

Die Verarbeitung Ihrer erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Durchführung der jeweiligen staatlichen Prüfung.

Das LPA NRW verarbeitet personenbezogene Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO, die sie im Rahmen der ihr übertragenen Verwaltungsaufgabenerfüllung von Ihnen erhält. Zudem verarbeitet sie – soweit für die Durchführung der staatlichen Prüfungen erforderlich – personenbezogene Daten, die sie von weiteren studiums- und prüfungsbegleitenden Beteiligten zulässigerweise (z. B. Universitäten, Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP), andere Landesprüfungsämter) erhalten hat.

## **3. Kategorien personenbezogener Daten**

Relevante personenbezogene Daten sind z. B. Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit), sowie Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten). Darüber hinaus werden für die Bearbeitung Ihres Prüfungsverfahrens erforderliche Informationen, insbesondere die Prüfungsart und das Stadium des Prüfungsverfahrens, Prüfungsergebnisse sowie weitere Examensdaten (z. B. Prüfungsprotokolle), verarbeitet.



#### **4. Empfänger/-in und Weitergabe personenbezogener Daten**

Ihre persönlichen Daten werden vom LPA NRW im notwendigen Umfang an weitere studiums- und prüfungsbegleitende Beteiligte (z. B. das IMPP bzw. die Universität, an der Sie immatrikuliert sind, Landesprüfungsämter der Bundesländer) weitergeleitet, soweit sie diese im Rahmen der Durchführung der staatlichen Prüfungen benötigen, vgl. §§ 34, 38, 51, 53 PsychThApprO, Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung des IMPP.

Auch von hier aus eingesetzte Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies ist der Landesbetrieb für Information und Technik (IT.NRW), durch den die technische Betreuung der eingesetzten IT-Fachanwendung „SAP“ erfolgt. Daneben können Empfängerinnen und Empfänger Ihrer Daten – je nach Aufgabenbereich und Grund der Datenerhebung – auch andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe in Form der gültigen Rechtsgrundlagen sein. So zum Beispiel aufgrund vorheriger Kontaktaufnahme Ihrerseits mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) in Bezug auf eine Petition oder einer Korrespondenz mit entsprechenden Amtsärzten bzw. Amtsärztinnen auf Grundlage der jeweiligen Prüfungsordnung.

Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, für den sie ursprünglich erhoben wurden, so dass auch eine Weitergabe an zuständige Stellen nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung erfolgt. Sofern eine Zweckänderung vorliegt und die Weitergabe der Daten durch gesetzliche Vorgabe gleichwohl vorgesehen ist, erhalten Sie hierüber Information, es sei denn, eine Information ist gesetzlich nicht vorgesehen.

#### **5. Dauer der Speicherung**

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Dauer gem. § 9 Abs.1 Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW (AktO) i. V. m. Anlage zum zugehörigen Runderlass des MIK vom 25.07.2016 in der oben genannten IT-Fachanwendung sowie in Form der Verwaltungsakte aufbewahrt.

Diese Aufbewahrungsbestimmung legt die allgemeinverbindlichen Aufbewahrungsfristen für Akten und sonstiges Schriftgut fest, soweit nicht nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften spezielle Aufbewahrungsfristen oder nach § 9 Absatz 1 und 2 Aufbewahrungsfristen im Einzelfall festgelegt werden. Gem. des Erlasses vom 09. Juli 1998 des MAGS gelten spezielle Aufbewahrungsfristen für Prüfungs- und Approbationsakten, welche sich grundsätzlich auf 30 Jahre belaufen.



Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht werden diese dem Landesarchiv gem. § 4 des Archivgesetzes NRW zur Archivierung angeboten. Eine Löschung der Daten findet nicht statt, wenn der Vorgang nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen archivierungswürdig ist. In diesem Falle bleiben die Daten dauerhaft gespeichert. Im Falle der Nichtübernahme werden die Daten gelöscht.

## 6. Datenschutzrechte

Jede betroffene Person hat:

- **das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO**  
Eine durch die Erhebung personenbezogener Daten betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.
- **das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO**  
Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.
- **das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO**  
Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft. Dies hängt unter anderem davon ab, ob die persönlichen Daten der betroffenen Person zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe benötigt werden.
- **das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO**  
Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch die verantwortliche Stelle.
- **das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO**  
Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Die



verantwortliche Stelle verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Ein einfacher, nicht nachvollziehbar begründeter Hinweis, der Weiterleitung der personenbezogenen Daten werden widersprochen, reicht nicht aus, um eine erforderliche Interessenabwägung vornehmen zu können und personenbezogene Daten ggf. nicht weiterzuleiten.

Daneben besteht

- **das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)**

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen.

Einschränkungen der Betroffenenrechte nach der DSGVO können sich je nach Sachverhalt insbesondere aus §§ 11 bis 14 DSG NRW ergeben.

